

#### **4. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Friedhofsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004**

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden 4. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen in Art von Hecken jeglicher Art, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis 0,45 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grab bis 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, jedoch in keinem Falle höher als 1,20 m, gemessen ab Oberkante der Einfassung.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Für liegende Grabmale und Grababdeckungen dürfen nur dunkel oder hell gefärbter Granitstein sowie anderer Naturstein (z.B. Grauwacke) verwendet werden.

#### **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.